



# Beitragsordnung

M2Movement e.V.

Stand: 21.01.2026

## Inhalt

§ 1 Grundsatz.....	3
§ 2 Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 3 Servicepauschale.....	3
§ 4 Beitragsbeginn und anteilige Berechnung.....	4
§ 5 Zahlungsweise.....	4
§ 7 Ende der Beitragspflicht.....	4
§ 8 Inkrafttreten.....	4

## § 1 Grundsatz

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge sowie einen jährlichen Verwaltungsbeitrag. Die Beitragspflicht ergibt sich aus der Satzung des Vereins. Die vorliegende Beitragsordnung regelt Art, Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge.

## § 2 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt:

**Einzelmitgliedschaft:**

**60,00 Euro pro Jahr.**

**Familienmitgliedschaft:**

**100,00 Euro pro Jahr für bis zu vier Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.**

Die Familienmitgliedschaft kann von mindestens zwei Personen desselben Haushalts beantragt werden. Der Vorstand kann einen geeigneten Nachweis über den gemeinsamen Haushalt verlangen. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

## § 3 Servicepauschale

Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag wird eine jährliche Servicepauschale in Höhe von **25,00 Euro** erhoben.

Die Servicepauschale dient insbesondere der Deckung von Verwaltungs-, Organisations- und Infrastrukturkosten des Vereins sowie der Finanzierung von Trainer- und Übungsleiterleistungen.

Die Servicepauschale fällt **pro Mitgliedschaft** an.

## § 4 Beitragsbeginn und anteilige Berechnung

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Vereinsbeitritts, frühestens jedoch mit Vollendung des 6. Lebensjahres.

Der Mitgliedsbeitrag wird im Beitrittsjahr anteilig ab dem Monat des Vereinsbeitritts berechnet.

Die Servicepauschale wird im Beitrittsjahr ebenfalls anteilig erhoben, sofern der Vereinsbeitritt nicht zum Jahresbeginn erfolgt.

## § 5 Zahlungsweise

Die Beiträge werden grundsätzlich im **SEPA-Lastschriftverfahren** eingezogen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen.

Entstehende Rücklastschriftkosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

## § 6 Erlass und Stundung

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Mitgliedsbeiträge oder die Servicepauschale ganz oder teilweise erlassen, ermäßigen oder stunden, insbesondere bei sozialen Härtefällen oder besonderem ehrenamtlichem Engagement.

Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

## § 7 Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein.

Bereits gezahlte Beiträge oder Pauschalen werden nicht erstattet.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung des M2Movement e.V. erlassen und ist Bestandteil der Vereinsregelungen.